

Schwyz, 7. Juli 2023

Kleine Anfrage KA 12/23: Ausverkauf unseres Trinkwassers möglich?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 19. Juni 2023 hat Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Wasser ist die Lebensgrundlage. Der Kanton Schwyz verfügt dank seinen geografischen Begebenheiten über reiche Quell- und Grundwasservorkommen; eine naturgegebene, glückliche Fügung. Der Sommer 2022 hat mit den vielen versiegenden Quellen und den abnehmenden Grundwasserständen aber gezeigt, dass wir künftig um unsere Wasservorkommen froh sein werden. Die Nutzung von Quellen ist vor dem Hintergrund der Klimaveränderung von zunehmender Bedeutung. Fachleute sehen im Süsswasser gar das «Erdöl des 21. Jahrhunderts». Wasser darf keinesfalls kommerzialisiert und aus unseren Händen gegeben werden.

Vor kurzem wurden zwei Fälle (Turtmann VS und Adelboden BE) publik, bei denen es um private Nutzungen von Quellen ging. Dabei standen teilweise auch Export- bzw. Verkaufsszenarien an ausländische Firmen zur Debatte. In Adelboden konnte der Ausverkauf des Trinkwassers unter anderem dank Schweizer Sportgrössen verhindert werden.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

- 1. Bietet die kantonale Gesetzgebung genügend Gewähr, eine Kommerzialisierung von Trinkwasser und den Verkauf von Quellen an ausländische Personen auszuschliessen?*
- 2. Wenn nein: Wie müsste rechtlich vorgegangen werden um den Verkauf an ausländische Personen und die Kommerzialisierung von Wasserquellen gesetzlich zu verhindern?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Umwelddepartements

2.1 Allgemeines

Der Verkauf von Trinkwasser- und Mineralquellen an private und teilweise ausländische Investoren sorgt bei Bekanntwerden der Vorhaben für grosses Aufsehen. Insbesondere während trockenen und heissen Sommern, in denen die eigene Bevölkerung und die Landwirtschaft mit Einschränkungen rechnen müssen, stösst ein möglicher Verkauf von Wasser ins Ausland auf Unverständnis. Insgesamt wird aber weniger als 1 % des Mineralwassers exportiert. Der grösste Teil bleibt innerhalb der Landesgrenzen.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass Quellen an sich im Privatrecht, konkret im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) geregelt sind. In Art. 705 Abs. 1 ZGB ist festgehalten, dass durch das kantonale Recht zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Fortleitung von Quellen geordnet, beschränkt oder untersagt werden kann. Gestützt darauf wird im kantonalen Wasserrechtsgesetz (KWRG, SRSZ 451.100) die Fortleitung von Quellwasser aus dem Kanton als bewilligungspflichtig statuiert (§ 7 KWRG). Hierbei geht es allerdings eher um Nutzungen durch andere Gemeinden und Kantone, als um den Erwerb durch ausländische Personen.

In der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung des Kantons Schwyz sind Quellen in § 69 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB, SRSZ 210.100) und § 3 sowie § 7 KWRG erwähnt. Demnach unterstehen Quellen dem normalen Privatrecht und können somit auch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung veräussert werden. Was die Veräusserung von Grundstücken an ausländische Personen angeht, gibt es Einschränkungen (lex Friedrich, lex Koller). Massgebend dafür sind das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) sowie die dazugehörige Verordnung. Dazu gibt es in den Kantonen jeweilige Erklärungen, welche vor dem Erwerb ausgefüllt werden müssen.

Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Grundwasser immer um ein öffentliches Gewässer (vgl. § 2 Bst. d KWRG). Wer Grundwasser entnehmen will, braucht eine Konzession. Auf eine solche besteht kein Anspruch. Die Verleihungsbehörde kann somit Konzessionen auch verweigern. Konzessionen können rechtsgeschäftlich nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde übertragen werden (vgl. § 21 Abs. 2 KWRG).

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Bietet die kantonale Gesetzgebung genügend Gewähr, eine Kommerzialisierung von Trinkwasser und den Verkauf von Quellen an ausländische Personen auszuschliessen?

Ein Verkauf von Quellen an ausländische Personen kann aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. Was die Veräusserung von Grundstücken an ausländische Personen angeht, gibt es allerdings Einschränkungen.

2.2.2 Wenn nein: Wie müsste rechtlich vorgegangen werden um den Verkauf an ausländische Personen und die Kommerzialisierung von Wasserquellen gesetzlich zu verhindern?

Die Kantone sind hinsichtlich der Veräusserung von privaten Quellen nicht befugt, Regelungen zu erlassen. Es handelt sich um eine bundeszivilrechtliche Angelegenheit, für welche ausschliesslich der Bund Regelungen erlassen kann. Grundsätzlich wäre es möglich, im Kanton gewisse Quellen im KWRG als öffentlich zu erklären. Da dabei bestehende private Quellrechte entzogen würden und der Widerstand sowohl aus der Bevölkerung als auch der Politik stark sein dürfte, scheint dieser Weg kaum möglich. Soweit Beschränkungen bezüglich der Veräusserungen selbst gemacht

werden sollten, ist dies insbesondere aus Gründen der Sicherung der Landesversorgung vorstellbar. Diese fällt unter die Zuständigkeit des Bundes und nicht unter jene des Kantons (Art. 102 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]).

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Sandro Patierno, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 10. Juli 2023